

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Johann Heinrich Zopfers, Directoris des Gymnasii zu Essen,
in der Grafschaft Marck, Ivrisprvdentia Natvralis, Oder:
Kurtzgefaßte und deutlich ...**

Zopf, Johann Heinrich

Halle, 1775

VD18 13075896

Sect. II. De Officiis Erga Alios Hypotheticis.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198179

SECT. II.

DE

OFFICIIS ERGA ALIOS
HYPOTHETICIS.

SYNOPSIS.

<i>Officia hypothetica quanam sint? §. I.</i>	<i>Pretium rerum quid sit, & unde ortum? §. VIII.</i>
<i>Dominium quid sit & quo nitatur fundamento? §. II.</i>	<i>Pretium vel eminens est, vel vulgare. §. IX.</i>
<i>Dominii varietas & origo. §. III.</i>	<i>Contractus quid sit? §. X.</i>
<i>Obiectum dominii. §. IV.</i>	<i>Species diuersæ contractuum. §. XI.</i>
<i>Modus acquirendi dominium vel originarius est; §. V.</i>	<i>Contractus principales vel benefici sunt, vel onerosi. §. XII.</i>
<i>Vel derivatiuus, ubi de re-stamento & usucapione. §. VI.</i>	<i>Contractus accessorii in communes & singulares diuiduntur. §. XIII.</i>
<i>Officia ex dominio rerum resultantia. §. VII.</i>	<i>Officia contrahentium. §. XIV.</i>

§. I.

Explicatis officiis erga alios absolutis, progredimur ad officia necessitatis hypothetica, quæ instituto quodam humano nituntur. Sunt autem istiusmodi instituta potissimum duo: DOMINIVM & PRETIUM RERVM.

Bes

Bedungene Pflichten sind solche verbindliche Handlungen, die in Ansehung einer gewissen Anordnung müssen vorgenommen werden. Sie gründen sich also nicht unmittelbar in der Beschaffenheit der menschlichen Natur: indessen sind sie (1) allgemein, indem sie alle und jede Menschen verbinden; (2) nothwendig, weil ohne dieselben die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kan, daher sie auch eine vollkommene Verbindlichkeit mit sich führen.

Die Anordnungen, worauf sich diese Pflichten gründen, sind

1. DOMINIVM, die Eigenthums-Herrschaft; und weil das Eigenthum den Handel und Wandel, folglich auch die Contracte nach sich gezogen, diese aber den Werth der Sachen voraussetzen: so kommt noch darzu

2. PRETIVM RERVUM, der Werth.

Anmerckung,

Unter die menschlichen Anordnungen pflegt gemeinlich auch die Rede gezehlet zu werden. Wenn man aber bedenket, daß die Rede unmittelbar zu der Beschaffenheit der menschlichen Natur gehöret, und der Mensch ohne dieselbe in keiner menschlichen Gesellschaft leben könne: so kan man die Rede nicht füglich für eine menschliche Anordnung halten. Weswegen wir denn auch die Pflichten in Ansehung der Rede nicht zu den bedungenen, sondern zu den unbedungenen Pflichten rechnen. C. Sect. I. §. VII.

§. II.

DOMINIVM est ius homini competentis, quo alicuius rei substantiam ita si-

H 5

hi

bi vindicare potest, vt eodem modo in solidum non pertineat ad alterum. Vt res planior euadat, dominii *uarietatem, originem, obiectum, modum acquirendi*, ac denique *officia* circa dominium obseruanda, ordine contemplabimur.

Wir haben hieby überhaupt zwey Stücke zu erwegen:

I. Was die Eigenthums- = Herrschaft sey? Antw. Sie ist ein solches Recht, da ein Mensch gewisse Sachen eigenthümlich, das ist, mit Ausschließung anderer Leute, besitzt, und selbige nach seinem Gefallen brauchen kan. Kürzer kan man sagen: *Dominium est ius, quo res est nostra.*

Es ist aber der Unterscheid zwischen dem *dominio* und *imperio* wohl anzumerken. Sie sind unterschieden (1) in Ansehung des Subiecti. Das *imperium* haben nur obrigkeitliche Personen; *dominium* aber kan eine jede privat Person haben. (2) In Ansehung des Obiecti. Denn das *dominium* erstreckt sich nur über die Sachen; das *imperium* aber hauptsächlich über Personen. Wiewol ehedem auch die Knechte unter dem *dominio* stunden, als welche den Sachen gleich geachtet wurden, womit man Handlung treiben kan.

II. Ob der Mensch Recht und Macht habe, sich aller lebendigen und leblosen Dinge nach Belieben zu bedienen, und ein Eigenthum über dieselbe ihm anzumassen? Antw.

I. Was die leblosen Geschöpfe betrifft, so ist wol kein Zweifel, daß alle diejenigen, welche zur Erhaltung und Commodität des Menschen dienen, in

in dessen freyer Potestät stehen, weil der Mensch sonst sein Leben nicht erhalten könnte. Was

2. die Thiere anlanget, ob man dieselbe schlachten, destruiren und essen dürfe, da hat die Sache mehr Schwierigkeit. Denn nach der Vernunft scheint diese Potestät mehr unrechtmässig, als rechtmässig zu seyn, zumal wenn man betrachtet, daß sie in vielen Stücken eine Ähnlichkeit mit dem Menschen selbst haben; daß sie mit einem Leben, so eine unschätzbare Gabe Gottes ist, versehen sind; daß sie von einer gewaltsamen Destruction ein empfindliches Leiden haben; daß der Mensch andere Mittel zu seiner Conservation haben kan; daß sie mehr zur Corruption und Schwächung der menschlichen Natur, als zur Dauerhaftigkeit derselben beitragen. Indessen weil es der uralte Brauch mit sich bringet, Gott selbst auch diese Gewohnheit gebilliget und dem Menschen frey gestellet, so darf man sich kein Gewissen machen, auch die Thiere in solcher Potestät zu haben, daß man sie destruiren und esse. Doch muß es nur zur Nothdurft geschehen. Daher diejenigen, welche aus bloßem Muthwillen und zum Plaisir die Thiere martern und umbringen, dergleichen unter andern in den Thiergefechten geschieht, sich gröblich wider den Schöpfer versündigen.

§. III.

Distingui solet dominium in *eminens*, quod est summorum imperantium; & *vulgare*, quod est priuatorum: hoc vero in *plenum* & *minus plenum* seu restrictum, cuius effectus imminutus est, quod
ite-

iterum in *utile & directum* diuidi solet. Porro dominium ratione subiecti est vel *singulare*, quod vni; vel *commune*, quod multis competit. Vnde intelligi potest, quid sit PROPRIETAS, quid COMMUNIO tum *positiua*, tum *negatiua*. Ceterum de ORIGINE domini ratio nihil certi definire potest.

Wir haben alhier von zweyen Puncten kürzlich zu handeln:

I. Von den unterschiedenen Arten der Eigenthums: Herrschaft.

II. Von dem Ursprung des domini.

I. Was die unterschiedenen Arten der Herrschaft über Haab und Güter betrifft, so pflegt man das dominium zu theilen in *eminens & vulgare*.

1. Dominium *eminens*, die hohe Herrschaft, soll darinnen bestehen, daß eine ganze Republic, oder der Regent über eines jeden Unterthanen seine Güter so viel Gewalt habe, daß er sie im Fall der Noth wegnehmen, und sie zum gemeinen Besten anwenden könne. Ueber welche Materie aber viele Streitigkeiten entstanden sind.

2. Dominium *vulgare*, die gemeine Herrschaft, ist dasjenige Recht, welches ein jeder privat-Mann über seine Güter hat, und wird getheilet in *plenum & restrictum*.

(a) Plenum, die vollkommene Herrschaft. Hierauf zu werden drey Stücke erfordert: (1) der Besitz, da man etwas in seiner Gewalt hat, mit der

Abz

Abſicht, ſolches für ſich zu behalten; (2) das Eigenthum an ſich ſelbſt, da einem die Sache dergestalt zugehört, daß ſie auf dieſe Art keinem andern zuſiehet, woraus nothwendig das Recht fließet, andere von dem Beſitz, oder Nutzung derſelben auszuschließen. Endlich (3) die Nutzung oder der Gebrauch, da man eine freye Dispoſition hat, das Seinige nicht nur zu nutzen, ſondern auch an andere zu veräußern, zu verpfänden, oder zu verkaufen. Man hat hier bey zwey Regeln zu merken:

I. Quilibet dominus est moderator & arbiter rei suæ, eamque alienare potest.

II. Qui non est dominus, rem alienare non potest.

(b) Restriktum, eine unvollkommene oder eingeschränkte Herrschaft, nemlich, wo es entweder an dem Beſitz, oder an dem Eigenthum, oder an der Nutzung fehlet. Es ist dasſelbe wieder zweyerley, entweder directum, wann jemand das Eigenthum hat ohne die Nutzung, z. E. dominus feudi, der Lehnsherr; dominus emphyteuseos, der Erbzinsherr; oder utile, wann einer die Nutzung hat ohne das Eigenthum, z. E. vasallus, emphyteuta.

Not. Emphyteuta ſind Perſonen, welche loca inculta anbauen, und dem domino fundi einen gewissen Canonem, oder Erbzins, entrichten. Sie ſind unterſchieden von ſolchen, welche Feudal- oder Allodial-Güter im Pacht haben; denn dieſe müſſen viel mehr geben.

Allodium est possessio libera, ab omni clientela soluta, ein Freyhof, eigen Gut, das

et.
el
od
ft,
M-
ua.
tio

zu

Eis

haft
das

soll
oder
seine
ll der
besten
r vier

ft, ist.
Nann
ple-

Hier:
r Bez-
nit der
Ab:

das nicht Lehn ist. *Allodialia bona*, freye Erb-Güter.

Feudum, ein Lehn-Gut, est genus clientelæ, quo prædium aliquod ea lege alicui datur, vt & ipse, & ipsius posterii & heredes, beneficii auctorem perpetuo agnoscant, & quasi pro patrono colant.

Uebrigens pflegt man das *dominium* vulgare noch abzutheilen in *singulare*, welches einem alleine zukommt; und *commune*, woran mehrere zugleich Theil haben. Jenes heist mit einem Worte *Proprietas*; dieses aber *Communio*.

1. *Proprietas* est qualitas rei moralis ad aliquem ita pertinentis, vt eodem modo in solidum non pertineat ad alterum. 3. E. alle res patrimoniales, oder Erb-Güter, haben diese moralische Eigenschaft, daß deren Besther das Eigenthum davon zugehöret.

2. *Communio*, die Gemeinschaft, ist zweyerley:

a) *Positiva*, qua res est in dominio plurium coniunctim sanctorum. Dahin gehören folgende res extrapatrimoniales, als: (1) res vniuersitatis, der Städte und Gemeinde Güter, der Märkt, gemeine Weide, Holzungen; (2) res sacræ, als Kirchen, Altäre, Kelche; (3) res religiosæ, als Cæmeteria, Kirchhöfe und Begräbnisse; (4) res sanctæ, befreyte Dinge, als Ring-Mauern, Stadt-Thore.

b) *Negatiua*, quæ est qualitas moralis rei, quæ quoad substantiam nullius est, quoad usum omnibus patet. Dahin gehöret die Luft, das Meer, die Flüsse, Hafen, öffentliche Landstrassen. Das sind res communes vniuersaliter & negatiue, quia sociis ius, reliquos socios excludendi, negat.

II. Bon

III. Von dem Ursprung der Eigenthums-Herrschaft, wie dieselbe zuerst entstanden und eingeführet worden, läßt sich nichts gewisses sagen. Man kan wol Muthmassungen anstellen, wie etwa zuerst das Eigenthum hätte entstehen können; daraus aber nicht folget, daß solches wahrhaftig also entstanden, wie man sich einbildet.

Die Ursache, des eingeführten Eigenthums ist wol keine andere, als die unordentlichen und unersättlichen Begierden der Menschen, da, bey Vermehrung so wol der Menschen, als auch der nutzbaren Dinge, die Stärckern den Schwächern selbige immer zu entziehen suchten, daher lauter Streit und Unruhe entstehen mußte, welcher zu steuern kein besser Mittel war, als daß man die Güter eigenthümlich machte, damit ein ieder wüßte, was ihm eigentlich gehörte, oder nicht gehörte.

Von der Art und Weise aber, wie es dabey zugegangen, wissen wir ausser dem, was die Schrift meldet, aus der bloßen Vernunft nichts gewisses. Das wahrscheinlichste ist wol, daß man erstlich allerhand Mobilien und Früchte zu theilen, und als eigen zu haben angefangen: im folgenden aber hat man auch die Immobilien oder unbewegliche Güter einhellig zu vertheilen nöthig gehabt, und ist also endlich die Eigenthümlichkeit, wie wir sie heutiges Tages vor uns haben, überall eingeführet worden.

§. IV.

Videndum iam de OBIECTO domini, seu quænam res idoneæ sint, ut proprietatem subeant. Ad hoc ergo tria requiri videntur: primo, ut res usum ali-

aliquem hominibus mediate aut immediate possit præbere; deinde, ut usus possit exhauriri; ac denique, ut hominum apprehensioni & custodiæ aliquo modo sit obnoxia. Vnde *oceanum vastum* dominii expertem esse liquet.

Solchemnach finden sich drey Eigenschaften, welche die Sache an sich haben muß, die man eigenthümlich besitzen will:

1. Daß sie dem Menschen zu seiner Erhaltung oder Commodität etwas nützen könne. Dinge, die einem ihrer Natur nach schaden, oder doch keinen wirklichen Nutzen bringen, verlangt niemand. Z. E. die Schlacken, die in den Schmelz-Gruben von dem Metall abgesondert werden; die Frösche und Kröten in den Sümpfen.
2. Daß sie erschöpflich, und nicht für alle hinlänglich sey: weil ein unendlicher Ueberfluß bey niemand Nestum findet. Z. E. wer wolte die Luft, das Wasser in einem grossen Fluß oder See, den Schnee auf dem Felde jemals verzehren und erschöpfen? Hingegen die Fische in einem Fluß, die Thiere in einem Walde, sind gar leicht zu erschöpfen.
3. Daß sie in einer Verwahrung können behalten werden: weil das Eigenthum mit sich bringen, daß man andere ausschließen kan. Z. E. über die Vögel in der freyen Luft kan sich niemand eine eigentliche Herrschaft anmassen, weil sie bald in diese, bald in eine andere Herrschaft sich retiriren können. Es wird gefragt:

Ob sich einer über das grosse Welt- Meer eine Herrschaft anmassen könne?

Antw. Es ist unmöglich, daß ein Mensch das grosse Welt- Meer occupiren, folglich sich zu einem Herrn über

über dasselbe aufwerfen könne, weil niemand in dem Stande ist, selbiges im Schutz zu erhalten, und andere davon auszuschließen. Kan einer aber ein gewisses Theil desselben behaupten; so kan man in so weit einem auch eine Herrschaft über das Meer zugestehen. Doch ist ein grosser Unterschied inter dominium & imperium maris. Das dominium maris bestehet in Nütungen, da Herrschaften, an deren Gebiet ein gewisser Theil des Meeres stösset, Fische, Perlen, Corallen, Agarsteine, und dergleichen auffangen dürfen. Das imperium maris giebt Macht, See-Räuber zu strafen, denen See-fahrenden Gesetze vorzuschreiben, Zölle anzulegen, Tonnen, Packen und Blüssen in der See an gefährlichen Orten zur Verwarnung der Schiffsenden aufzurichten, auch zu begehren, daß fremde Schiffe, wann sie die See-Castelle vorbeysfahren, oder den Kriegs-Schiffen begegnen, die Segel fallen oder streichen lassen müssen.

§. V.

Proximum est, de MODIS ADQUI-
RENDI dominii dispicere, qui, ad du-
ctum Grotii, commode diuiduntur in
originarios ac *deriuatios*. Illi sunt,
quibus ab initio in rem aliquam pro-
prietas introducitur: hi vero, quibus
dominium iam constitutum ab vno ho-
mine in alium transit. ORIGINA-
RIE acquiruntur vel res ipsæ, vel re-
rum accessiones. *Res ipsæ* acquiruntur
per OCCVPATIONEM, quæ est rei
I nul-

nullius, cum animo habendi, facta adprehensio. *Rerum accessiones* dicuntur fructus, qui in *naturales, industriales & civiles* diuiduntur. De his valet regula: *Accessorium sequitur suum principale.*

Man kan auf zweyerley Art etwas als sein eigen überkommen: entweder originarie, ursprünglich, da es zuerst unser eigen wird; oder deriuative, abstammender Weise, wenn es von einem auf den andern gebracht wird.

Ursprünglich erlanget man als eigen

I. *Res ipsas*, die principal-Sachen, und das geschieht durch die Occupation, oder angemessene Vermächtiigung, wenn man *res nullius*, Dinge, die Herrenlos sind, in Besitz nimmt. Wobey die Regel stattfindet: *Res nullius cedit occupanti.*

Es fragt sich aber hiebey:

I. Welches *res nullius* sind? Antw. Man zehlet deren fünf Gattungen, welche im folgenden disticho enthalten sind:

Censura, factio, natura, tempore, casu:

Res in nullius dicitur esse bonis.

Solchergestalt sind *res nullius*

(a) *Res sacrae, religiosae & sanctae.*

(b) *Res derelictae*, Dinge, die ein anderer weggeworfen oder liegen lassen, in der Absicht, sie nicht mehr als eigen zu besitzen.

(c) *Ferae, volucres, apes, pisces, geminae.*

(d) *Thesaurus, qui est verus depositio pecuniae, cuius memoria non exstat.*

(e) He-

(e) Hereditas iacens, siue non adita.

2. Auf wie vielerley Art die Occupation geschehen könne? Antw. Man hat dreyerley Arten; als:

(a) Occupatio bellica, die Eroberung oder Erbeutung.

(b) Venatio & piscatio.

(c) Inuentio, da man z. E. einen Schatz, oder verlorrne Sache findet.

3. Ob denn noch heut zu Tage das *ius occupandi* einem ieden privat-Mann zukomme? Antw. Es ist durch einen viel hundert jährigen Gebrauch dahingekommen, daß wilde Thiere zu jagen, nicht jedermann, sondern nur der hohen Obrigkeit zustehet. Fischereyen werden auch nicht mehr nach eis nem ieden Belieben, aus natürlicher Freyheit geübet; sondern gehören zu den Majestäts-Rechten. Wie denn wegen der Piscatur auf dem Meer wol ganze Königreiche Krieg geführt. Fischdiebe in Strömen und Bächen werden nach Sächsischen Rechten mit Gefängniß, Staupenschlag und Landes-Verweisung gestraft.

Mit dem Bienen-Sang hat es eine andere Verwandniß. Die Biene ist ein *vagum animal*, ein wilder Wurm. Daher wenn ein Bienen-Schwarm seinem Herrn entweicht, und ihm aus dem Gesichte kommt; so bleibt er demjenigen, auf dessen Baum oder Grund er sich niedergelassen.

II. Rerum accessiones. Der beyläufige Zuwachs der Dinge wird auch durch die Occupation erlangt.

Sie heißen sonst *fructus*, Nutzungen, und sind dreyerley:

I 2

I. Na.

ad-
ntur
&
gula:

eigen
h, da
stams
ndern

schicht
ächztis
n-log
ändert:

zehlet
disti-

afu:

wegge
st, sie

cunia;

e) He-

1. Naturales, die durch bloße Natur = Kräfte hervor gebracht werden. Dahin gehöret

1. *Fœtura*, die natürliche Nahrung von unserm Vieh und Gütern.

2. *Alluvio*, die Anlage, so ein öffentlich fließend Wasser an unserm Boden anlegt.

3. *Appulsio*, wann bey Ergießung eines Flusses ein Stück von jemandes Acker an den unstrigen ange trieben wird.

4. *Insula*, ein festes Land, welches mitten auf einem Fluß entsteht. Auf einem gemeinen Fluß gehört sie denen zu, die an beyden Seiten des Wassers lie gende Gründe haben. Da denn von solchen Ackern bis auf die Mitte des Wassers gemessen wird, und was einem jeden solches Maas bis auf die Mitte giebt, gehört ihm eigen zu. Si in mari nascitur insula, nullius est, & fit occupantis.

5. *Alveus a flumine relictus*, die Veränderung des Wasser = Gangs: wann ein Fluß seinen alten Gang verläßt, und einen neuen Grund und Bo den einnimmt.

II. *Industriales*, welche durch menschliche Kunst und Fleiß hervorgebracht werden. Dergleichen sind

I. *Specificatio*, da jemand aus eines andern seiner Materie eine neue Speciem verfertiget, und z. E. aus fremder Wolle Laken oder Tuch bereitet. Res manet specificantis. Hat es einer bona fide, unwissentlich, gethan; so kan er nach dem bürger lichen Rechte mit der actione in factum belanget werden: ist aber mala fide, wissentlich, gesche hen, so findet *condictio furtiva* & *ad exhiben dum* Statt.

2. Con.

2. Confusio, wenn zweyer Personen ihre fließende Sachen unter einander gegossen werden.
3. Commixtio. Wenn zweyer Eigenthums-Herren ihre res solidæ, z. E. Hauffen Geräide, vermengt werden.
4. Inædificatio. Wenn einer aus eines andern Holz auf seinem Grund und Boden ein Haus aufbauct, so giebt er die Materie nicht wieder, sondern den Werth. Wo aber iemand aus seiner Materie auf eines andern Grund bauet, gehöret solches dem domino fundi.

III. Ciuiles, wenn einem kraft der bürgerlichen Verordnungen etwas zuwächst. Dahin gehören nun die Seruitutes oder Dienstbarkeiten. Man merket,

1. Was eine *Seruitus* sey? Antw. *Seruitus est ius, quo res alterius rei vel personæ seruit, id est, vilitatem præstat.*

2. Wie vielerley die *Seruitus* sey? Antw. Zweyerley:

(a) *Realis*, und diese ist wieder zweyerley, entweder *rustica*, eine Feld-Dienstbarkeit, z. E. daß einer auf des andern Acker oder Wiese einen Steig, Viehtrieb, oder Fahrweg, Wasserleitung, Hut und Triff-Gerechtigkeit hat: oder *urbana*, eine Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeit, als: *seruitus oneris ferendi*, wenn des Nachbarn Mauer unser Gebäude tragen muß, *ius tigni immittendi*, das Trum-Recht, *ius stillicidii*, die Trauff-Gerechtigkeit, *seruitus altius tollendi*, wenn der Nachbar leiden muß, daß der andere sein Gebäude zu seinem Nutzen höher aufführe, *seruitus luminum*, da man einem

einem nicht darf das Licht verbauen, *servitus prospectus*, das Recht hinaus zu sehen.

(b) *Personalis* est, qua *prædium* *servit* *personæ*, die einer Person unmittelbar zukommt, auch mit dem Tode der Person aufhört. Z. E.

Vsufuctus, die Fruchtnießung, est *ius alienis rebus vtendi fruendi*, *salua earum substantia*.

Vsus, der bloße Gebrauch, est *ius alienis rebus vtendi ad solam necessitatem*.

Habitatio, das Wohn-Recht, est *ius alienas ædes inhabitandi*, *salua earum substantia*.

§. VI.

DERIVATIVE transfertur in alios *dominium* vel ex *dispositione legis*, vnde *successiones* ab **INTESTATO** oriuntur; vel *facto prioris domini*, idque duplici modo, vel (1) *expresso* consensu, tum inter viuos, tum in euentum mortis, quæ translationis species dicitur **TESTAMENTVM**, seu *declaratio ultimæ voluntatis* de eo, quod quis post mortem fieri velit: vel (2) *tacito* consensu, quo **VSVCAPIO** solet referri, seu, vt alias vocatur, *præscriptio longi temporis*.

Hier wird nun weiter gelehret, wie das Eigenthum einer Sache derivativ oder abstammender Weise, von einem auf den andern gebracht werde.

Solz

Solches geschieht auf zweyerlen Art, entweder

I. Durch Verfügung des Gesetzes. Und dahin gehöret *successio ab intestato*, oder die Erb-Folge. Wir mercken hierbey drey Stücke:

I. Was die Erb-Folge sey? Antw. *Successio legitima ab intestato est modus acquirendi hereditatem, a lege immediate delatam, cum quis intestatus decedit.*

Als intestatus stirbt derjenige, der entweder gar kein Testament gemacht; oder es nicht rechtmässig gemacht; oder das gemachte Testament wieder aufgehoben; oder da nach dem gemachten Testament kein Erbe vorhanden ist.

2. Der Grund des Erb-Rechts kan nicht von einem natürlichen Gesetz hergeleitet werden, indem es eigentlich von einer menschlichen Verordnung herrühret. Denn *conjectura voluntatis presumptusque amor*, der vermuthete Wille und geneigte Affect, ist an sich nicht hinlänglich, einem das Erb-Recht zu ertheilen. Jedoch ist hiebey einiger Unterscheid zu mercken. Denn weil die Eltern ihren Kindern natürlicher Weise die *alimenta* schuldig sind; so können sich die Kinder, wann sie noch unerzogen, billig und mit völligem Rechte ihrer verstorbenen Eltern Güter anmassen. Sind aber die Kinder bey Lebzeiten des Vaters alle erzogen, so kan er mit seinem Vermögen nach Gefallen disponiren, wie er will. Stirbet nun ein Vater ohne Testament, so haben zwar bereits erzogene Kinder natürlicher Weise eben kein Erb-Recht; indessen, da die hinterlassenen Güter wieder an einen Herrn kommen müssen, und viele Unordnungen entstehen würden, wenn sie als Herren-lose Sachen gelten, und dem ersten, der sie occupirte, zufallen solten, so hat man vernünftig die Gewohnheit

heit eingeführet, solche auch durch menschliche Gesetze bestätigt, daß die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandten in gewisser Ordnung erben sollten. Und also gründet sich das ganze Werk lediglich auf einer menschlichen Verordnung.

3. Die Ordnung der Erb-Folge. Man pfleget drey unterschiedene Ordnungen rechtlicher Erben zu setzen. Denn da erben ab intestato

a) *Descendentes*, primi & ulterioris gradus, quia his debentur alimenta. Nämlich eheleibliche Kinder, Söhne und Töchter, succediren ihren Eltern, und zwar in capita, si omnes primi gradus, veluti filii, sunt. Da gehet das Erbe in gleiche Theile, nach Anzahl der Häuser: so manch Mund, so manch Pfund. Sin ulterioris gradus sint, veluti nepotes, succedunt in stirpem, quam repraesentant. 3. E. wenn der Abgestorbene lauter Kindes-Kinder hinterlasse, und es wären von dem einen Kinde zwey, von dem andern sechs Enckel vorhanden, so succediren die Enckel nicht zugleich in capita, sondern in stirpes, also daß die zwey Enckel von dem einen Kinde den halben Theil, die sechs von dem andern Kinde auch den halben Theil empfangen.

b) *Ascendentes*, ob legem gratitudinis. Wann keine Kinder oder Kindes-Kinder in absteigender Linie vorhanden; so kommt die Verlassenschaft an die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, Groß-Vater und Groß-Mutter, und zwar in capita. Mit den Eltern erben auch des Verstorbenen vollbürtige Geschwister, fratres germani. Brüder oder Schwester-Kinder, deren Eltern verstorben, treten auch mit ein, aber nicht in capita, sons

sondern in stirpes, an Statt des Verstorbenen Vater oder Mutter.

c) *Collaterales*, ob ortus communionem & proximitatem sanguinis. Da denn die Regel stattfindet: qui prior est gradu, potior est iure. Hieher gehören nun die Geschwister von beyden Banden, in quibus duplicitas vinculi spectatur, das ist, die vom Vater und Mutter der verstorbenen Person rechte Geschwister, oder auch deren hinterlassene Kinder. Wenn die nicht vorhanden, so werden die andern Geschwister von einem Bande, das ist, die allein vom Vater oder Mutter seyn, als Halb-Geschwister, zugelassen.

Weiter kan auch das Eigenthum einer Sache von einem auf den andern gebracht werden

II. Durch eine That des vorigen Herrn; und das entweder

1. Ausdrücklich, theils bey Lebzeiten, dergleichen ist Donatio mortis causa, welche erst nach dem Tode des Donatoris in Erfüllung gehet, folglich bey dessen Lebzeiten widerrufen werden kan, z. E. wegen Undanckbarkeit des Donatarii: ferner Donatio inter vivos, welche unwiederruflich ist, wenn sie der Donatarius einmal angenommen, und sich bedancket hat: theils im Fall des Absterbens, durch ein

Testament: wovon zu merken,

a) Was ein Testament sey? Antw. Es ist eine Erklärung des letzten Willens, wie es ein Mensch nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft wolle gehalten haben, und auf wen selbige kommen solle.

b) Wie vielerley das Testament sey? Antw. Nach dem bürgerlichen Recht zweyerley, (1) Solenne, welches mit gewissen Ceremonien aufgerichtet wird, und zwar entweder schriftlich, oder mündlich, welches letztere Testamentum nuncuparium heist. (2) Privilegium, ein befreites Testament, in welchem die vorgeschriebene Solennitäten nachgelassen sind, dergleichen ist das Testament eines Militairen, eines Bauern, so auch, das zu Pestzeiten gemacht wird, it. die Legata ad pios usus, Vermächnisse zu milden Sachen.

c) Auf was Weise ein Testament könne aufgehoben werden? Antw. Auf zweyerley Art: (1) Ipso iure. Z. E. wenn nach gemachtem Testament dem Testator ein Posthumus geboren wird; ferner durch die Incision, wenn das Testament zerschnitten und verlegt unter des Testatoris verwahrten Sachen gefunden wird; it. durch die Veränderung des Willens, da es heist: Ultima voluntas est ambulatoria usque ad extremam vitae halitum. (2) Facto hominis, inofficiosum rescindentis. Ein unbilliges Testament heisset, in welchem berzogene enterbet oder übergangen wird, dem Legatima zukommt.

d) Was und wie vielerley Legatum sey? Antw. Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta, ab herede autem praestanda. Die Legata sind dreyerley: (1) Generis, da der Legatarius aus der ganzen Massa der Erbschaft etwas wählen darf, so nicht das beste, aber auch das schlimmste nicht ist. (2) Optionis, da der Legatarius nach Belieben aus allen das beste wählen darf. (3) Mere nuncupativa, da überhaupt nur das Quantum benennet ist, was und wie

wie viel der Legatarius aus der Erbschaft haben solle.

So kommen die Güter von einem auf den andern *facto prioris domini*, und zwar entweder ausdrücklich; oder

2. Stillschweigend, und dahin gehöret VSV-CAPIO, oder die Verjährung. Wir fragen:

a) Was die Verjährung sey? Antw. *Vsucapio seu præscriptio est adiectio dominii, per continuationem possessionis ac temporis, lege definiti*: Oder, es ist eine Art, das Eigenthum einer Sache, die schon einen Herrn gehabt, bey seinen Lebzeiten zu erlangen, wenn jemand seine Sache, die einem andern in die Hände gerathen, stillschweigend verläßset.

b) Was zu einer Verjährung erfordert werde? Antw. (1) *Bona fides*, da einer nicht anders weiß, als daß ihm die Sache zugehöre. (2) *Iustus titulus*, seu *caussa ad transferendum dominium idonea*. 3. E. der Kauf, die Vertauschung. (3) *Possessio & lapsus temporis*: da denn die beweglichen Güter innerhalb dreier Jahre, die unbeweglichen in zehn Jahren, wenn der andere gegenwärtig ist; in seiner Abwesenheit aber in zwanzig Jahren, verjähret werden. (4) *Res habilis*: es müssen Sachen seyn, welche durch die Gesetze der Verjährung nicht entzogen sind, das ist, es müssen nicht seyn gestohlene Sachen; *res extra commercium*, als *sancta*, *sancta*; ferner Sachen, die nach dem Gesetz oder Testament nicht veräußert werden dürfen; *res fisci*, desgleichen Stadt- und Kirchen-Güter, it. *Gerontocomia*, Hospitäl; *res pupillorum & minorum*, der Unmündigen und

und Minderjährigen, der Braut-Schatz, fidei-commis-Güter, u. s. w.

Die Requisita der Verjährung kan man durch folgende Verse behalten:

Non vsucapies, nisi sint tibi talia quinque:

Recta fides, iustus titulus, res non vitiosa,

Vt res tradatur, possessio continuetur.

§. VII.

Quæ ex dominio rerum per se resultant, OFFICIA, principio proximo specialitatis nituntur. Primum ac generale officium hoc est: *Quilibet patriatur alterum rebus suis quiete frui, ne externa tranquillitas turbetur.* Inde autem officia specialia facile deduci possunt, quibus intelligendis attendendum, vtrum res sit *apud dominum*, quo casu furta, rapinæ, & similia crimina in res alienas tendentia, prohibentur; an *apud alium*, idque vel *volente* domino, tum ex tenore conuentionis res suo domino erit restituenda; vel *inuito*, ac tum quidem res detinetur aut a *sciente* malæque fidei possessore, qui rem cum omnibus fructibus perceptis ac percipiendis restituere tenetur; aut ab *ignorante* bonæque fidei pos-

possessore, qui vel rem ipsam, si adhuc in natura adest; vel tantum reddit, quantum factus est locupletior.

Wenn man die Pflichten in Ansehung des Eigenthums ordentlich erkennen will, so darf man nur auf die besondern Umstände sehen, die sich dabey ereignen können, deren drey sind:

I. Wenn man die Sache eigenthümlich bey sich hat. Da soll man nun einen jeden das Seinige ruhig besitzen und brauchen lassen. Mithin ist nach dem natürlichen Recht verboten

1. *furtum*, der Diebstahl, da man heimlich, wider Wissen und Willen des Eigenthums-Herrn, etwas entwendet.

2. *rapina*, der Raub, da man einem das Seinige zwar mit seinem Wissen, aber wider seinen Willen nimmt. Wenn dergleichen auf öffentlicher Strasse verübet wird, so heist es ein *Strassen-Raub*.

3. *dolus*, der Betrug, wann man einen in Schaden setzt, und zwar mit seiner Verwilligung, jedoch so, daß der andere zu dieser Einwilligung durch ungegründete Vorstellung gebracht ist.

II. Wenn die Sache bey einem andern ist. In solchem Fall ist einer entweder ein rechtmässiger, oder unrechtmässiger Besitzer.

1. Ein rechtmässiger Besitzer (*bonæ fidei possessor*) heist nicht nur derjenige, welcher, vermöge eines mit dem Eigenthums-Herrn gemachten Vergleichs, etwas inne hat, und der folglich schuldig ist, solches nach dem Inhalt des Contracts dem rechten Herrn wieder zuzustellen: sondern der auch sonst etwas bey sich behalten, weil er nicht gewußt, daß es einem andern Herrn zugehöre, und so: dann

fidei-

burdy

que:

iosa,

r.

esul-

so-

erale

alte-

erna

offi-

qui-

a res

ra-
pi-

ten-

id-

enore

resti-

a res

fidei

ru-
cti-

tuere

fidei

pos-

dann ist die Sache entweder noch vorhanden, oder sie hat sich verzehret. In jenem Fall ist er schuldig, die Sache wieder an den rechten Eigenthums-Herrn zu bringen; in diesem aber muß er dem Eigenthums-Herrn so viel erstatten, um so viel er sich davon bereichert hat.

2. Ein unrechtmässiger Besitzer (*malæ fidei possessor*) ist derjenige, welcher wissentlich, und gegen den Willen des Eigenthums-Herrn, eine Sache bey sich hat. Ein solcher ist schuldig, die Sache, oder deren Werth mit allem Interesse wieder zu erstatten, wie das Gebot *de damno relarciendo* ausweist.

So ist z. E. ein rechtmässiger Besitzer derjenige, der etwas um einen gewöhnlichen Preis kauft, wozu von er aber nicht weiß, daß es gestohlen sey. Kauft aber jemand eine Sache von einer unbekannten, oder gar verdächtigen Person, und zwar um einen sehr geringen Preis; so ist er ein unrechtmässiger Besitzer, weil er allen Umständen nach vernuthen konnte, daß es gestohlen Gut sey.

Wer eine fremde Sache findet, besitzt sie mit Recht als seine eigene, so ferne er den rechten Herrn nicht weiß, noch ausforschen kan. Hingegen ist der ein unrechtmässiger Besitzer, der sich keine Mühe giebt, nachzuforschen, wer die Sache verlohren. Und ob zwar sonst der Unterscheid *inter turem & non dominum* seine Nichtigkeit hat; so verdienet doch ein solcher, der das Gefundene heimlich bey sich behält, mit mehrerm Recht das erstere Prädicat.

Es fragt sich:

In welchen Fällen ist ein rechtmässiger Besitzer zur Wiedererstattung nicht gehalten?

Antw. In folgenden:

(1) Wann

(1) Wann die Sache nicht mehr vorhanden, es sey nun, daß dieselbe durch einen Zufall verlohren gegangen; oder, daß er sie mit Fleiß zu nichte gemacht, weil er gemeinet, ihm, als dem Eigenthums-Herrn, stünde frey, mit seiner Sache nach Belieben zu handeln.

(2) Wann er die Früchte, die davon zu gewarten gewesen, verabsämet. *De fructibus percipiendis B. F. possessor non tenetur.*

(3) Wann er die fremde Sache, die ihm geschenkt worden, an einen andern verschenkt.

(4) Wann er eine fremde Sache, die er oneroso titulo erlanget, nach seinem Gutbefinden veräußert hat. Solchenfalls giebt er nur so viel wieder, als er das bey prosperiret.

§. VIII.

Ex dominio semel introducto ortum est PRETIUM RERUM, quo nomine intelligitur quantitas moralis seu valor rerum & actionum, quatenus aliquem usum in vita communi intelliguntur obtinere, atque invicem comparantur, quo in commercium venire aptæ sint.

Wir merken hierbey:

I. Woher der Werth der Sachen entstanden? Antw. Aus dem besondern Eigenthum. Denn nachdem einmal die nutzbaren Dinge eigenthümlich gemacht worden; folglich die Menschen nicht alles für sich haben konnten, was zu ihrer Unterhaltung nöthig war: so mußte man

, oder
schul-
ums:
m Ei-
er sich

posseß-
gegen
Sache
Sache,
der zu
iend

enige,
t, wo
Kauf
1, oder
n sehr
Besiz
n fons

e mit
Herrn
ist der
Mühe
i. Und
x non
t doch
y sich
icat.

esiger

Wann

man anfangen Handel und Wandel zu treiben, und eine Sache gegen die andere zu verwechseln. Da aber dergleichen Sachen nicht von einerley Beschaffenheit und Nutzen waren, so mußte man ihnen nothwendig eine gewisse Eigenschaft beylegen, nach welcher sie konten geschätzt und mit einander verglichen werden, daher der Werth gekommen. Weil aber die verwechselten Dinge nicht allezeit einen gleichen Werth haben konten, so war nöthig, daß man das Geld, als ein allgemeines Mittel, einen Wechsel der nutzbaren Dinge anzustellen, einführen mußte. Ja es war auch nöthig, gewisse Verrichtungen der Menschen zu taxiren, und sie entweder den nutzbaren Dingen, oder dem Gelde gleich zu achten, wesswegen man allerhand Arten der Contracte eingeführet.

II. Was denn der Werth eigentlich sey? Antw. Der Werth der Sachen ist ein moralisches Gewicht, dadurch man Sachen und Handlungen hoch oder gering schätzt, in sofern sie einen Nutzen im gemeinen Leben haben, und mit einander verglichen werden, damit sie geschickt seyn, im Handel und Wandel der Menschen zu dienen.

Anmerkungen.

(1) Wann in obiger Beschreibung der Werth ein moralisches Gewicht oder Quantität genennet wird, so siehet man leicht, daß hier die Rede nicht sey von einer physischen oder mathematischen Quantität, welche sich nach ihrer Länge, Breite und Tiefe ausmessen läßt, sondern von einer bloßen Schätzbarkeit, nach welcher die Sachen und Handlungen mit einander verglichen werden, daß man wissen könne, ob sie gleich oder ungleich sind. Zwar bringet auch die physische Quantität Sachen von gleicher Natur und Güte eine Schätzbarkeit zuwege, z. E. ein grosser Diamant ist kostbarer als ein kleiner. Gleichwol Sachen von unterschiedener Gattung und Güte schätzt man nicht alle

allezeit nach der Grösse. So ist z. E. ein grosser Klump
Bley nicht kostbarer, als ein klein Stückgen Gold.

- (2) Es können zwar auch Personen nach ihrem Stand,
Amt und Meriten auf eine moralische Art geschäzet
werden: Doch ist hier bloß die Rede von Sachen
und Handlungen, so ferne sie einen Nutzen haben,
damit sie zum Handel und Wandel dienen.

§. IX.

Diuidi potest pretium in *naturale* &
arbitrarium, & hoc iterum in *eminens*
& *vulgare*. Pretium *eminens* NVM-
MVS est, & quicquid eius vicem gerit,
quatenus omnium rerum & operarum
pretia virtualiter continet, & communem
earundem mensuram præbet. Pretium
vulgare ipsis rebus & actionibus inhæ-
ret, quatenus in commercium veniunt,
atque vsum aliquem aut delectationem
hominibus adferunt.

Wann eine Sache nach ihrer natürlichen Tugend
und Güte geschäzet wird; so heist es der natürliche
Werth: gleichwie hingegen der willkührliche seine
Absicht auf den Handel und Wandel hat, folglich mehr
auf den Willkühr der Menschen ankommt. Dieser ist
nun zweyerley:

I. PRETIUM EMINENS, der hohe Werth,
woburd das Geld verstanden wird. Wobey zu
mercken

K

I. Der

1. Der Ursprung. Insgemein will man den Thara zum Erfinder des Geldes machen. So viel ist gewiß, daß das Geld schon zu Abrahams Zeiten im Brauch gewesen. S. 1 Mos. 23, 9. Die Ursache der Einführung des Geldes war die Nothwendigkeit. Denn weil die Verwechslung durch andere Güter selten accurat angestellt werden konnte; so mußte das Geld die allgemeine Mensur des Werthes abgeben.
 2. Die Materie des Geldes muß seyn a) rar, damit es den Werth anderer Dinge in sich halten könne; b) hart und feste, damit es durch den täglichen Gebrauch nicht leicht abgerieben werde; c) theilbar, daß man kostbare und geringe Sachen damit erhandeln könne. Solche Eigenschaften hat nun das Metall, als Gold, Silber, Kupfer. Im Nothfall hat man auch wol Blei, Eisen, Leder, Papier, genommen.
 3. Valor, die Gültigkeit und Werth einer Münze, kommt auf das Belieben der Regenten an, wiewol sich dieselben auch nach dem Exempel anderer Völker richten müssen, mit welchen man Handel treibet.
 4. Ius monetandi, das Recht zu münzen, muß alleine die hohe Obrigkeit haben. Denn weil man durch das Geld alles ausrichten kan, so könnte es einer Republic grossen Schaden bringen, wenn auch eine privat-Person ein so wichtiges Mittel in Händen haben sollte. Daher es nicht unrecht, wenn Personen, die auf verfohlene Art Geld münzen, mit einer härtern Lebens-Strafe belegt werden.
- II. PRETIUM VVLGARE, der gemeine Preis, den die Menschen nach der Schätzbarkeit, die sich in einer Sache findet, abmessen. Wenn man aus verschiedenen Ursachen eine Sache höher schätzt, als andere

dere zu thun pflegen; so heist es *pretium affectionis*. Wir bemerken hiebey

1. Den Grund des gemeinen Werths, und woher derselbe bald steigen, bald fallen könne?
 Antw. Der einzige wahre Grund des Werths ist die Nutzbarkeit. Daher man auch im gemeinen Leben unnütze Dinge zu nennen pfleget *res nullius pretii*, nichtswürdige Dinge. Doch ist zu merken, daß unter den nutzbaren Dingen sich gleichwol einige finden, welchen ordentlicher Weise kein Werth bezeuget wird, entweder, weil sie in größter Quantität vorhanden, als Luft, Wasser, u. s. w. oder weil sie allen Werth übersteigen, als Gesundheit, Wissenschaft, Tugend, sonderlich aber die ewige und himmlische Güter, z. E. die Vergebung der Sünden durch die priestertliche Absolution, die Ausspendung der Sacramenten. Wer dergleichen um Geld verkauffet, begehet eine Simonie, Ap. Gesch. 8, 20. Die äußerliche Verrichtung und Mühe, die eine Person bey Verwaltung solcher Stücke hat, lassen sich wol schätzen, und auch bezahlen; aber keinesweges die Sache selbst.

Daß aber eine Sache theurer, die andere wohlfeiler ist, davon können mancherley Ursachen angegeben werden, als: a) die Rarität und Seltenheit einer Sache: z. E. Edelgesteine sind deswegen theuer, weil sie rar sind; in Hungers Noth ist das Geträide theuer, weil mans unmöglich entbehren kan: b) die Nützlichkeit und Subtilität von einem Kunststück: allermest aber c) die Phantasie und blinden Affecten der Menschen. So kauft man z. E. confiscirte Bücher noch eins so theuer auf. Und wenn eine Sache nur den Namen hat, daß sie aus fremden Landen komme; so ist auch der höchste Werth nicht zu groß. Es

berichtet Janus Nicius Erythraeus in seiner Pinacoth. 3. c. 17. im Leben des Barclaji, es wären zu seiner Zeit die Tulipen bey den Italienern für eine solche Rarität gehalten worden, daß sie wol eher für eine einzige 100 und mehr Ducaten gegeben. Nachdem sie aber etwas gemein worden, habe sich niemand mehr darnach umgesehen.

2. Wer den Preis der Dinge setzen und bestimmen könne? Antw. In dem natürlichen Stande haben die Menschen hierinnen ihre Freyheit, daß sie ihre Sachen so hoch, als sie wollen, anschlagen können. In dem bürgerlichen Stande aber pfleget die Obrigkeit in manchen Sachen den Preis zu setzen, und da heißt es *pretium legitimum*, woz bey man weder mehr noch weniger fordern darf; von welchem unterschieden *pretium commune*, der gemeine Werth, welcher *ex usu fori* bald steigt, bald fällt.

§. X.

Dum propter commercia potissimum pretia rebus imponuntur; hinc certæ actiones sunt suscipiendæ, quæ vulgo **CONTRACTVS** adpellare solemus. Est autem contractus actio, quæ versatur circa res & actiones in commercium venientes, adeoque dominia & pretia rerum præsupponit, neque a *pacto* aliter differt, quam species a genere. Quæ circa alia ineuntur conventiones, communi *pactorum* nomine censentur.

1. Ein

1. Ein Contract ist nichts anders, als ein Vergleich über solche Sachen, mit denen Handel und Wandel getrieben wird, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun sich verbindet.
2. Der Unterscheid zwischen einem Pacto und Contract ist also leichtlich zu finden. Ein Vergleich hat mehr seine Absicht auf gewisse Rechte, Vorzüge und Gerechtigkeiten; mit einem Wort: auf solche Handlungen, da man sich vergleicht de praestanda opera non mercenaria. Durch den Contract aber versteht man insonderheit eine solche bürgerliche Handlung, welche den Werth der Dinge zum Grunde hat.
3. Die vornehmste Norm der eigentlich so genannten Contracten ist das Geld. Denn da selbiges einmal zur Mensur der nützlichsten Dinge gesetzt ist; so entstehen eben daher allerhand bürgerliche Handlungen, man kauft, verkauft, miethet, vermiethet, pachtet, verpachtet, borget, leihet, verdinget gewisse Arbeit, u. s. w. alles durch Schätzung solcher Dinge, woben das Geld immer die eigentlichste Norm abgiebet, welches also die Republic eben so wenig entbehren kan, als ein Lahmer seine Krücke. Weßwegen denenjenigen nicht bezupflichten, die, um des Mißbrauchs willen, das Geld mit all wollen abgeschafft wissen. Denn dadurch würde den unordentlichen Begierden der Menschen noch nicht gesteuert.

§. XI.

Contractuum diversissimæ dantur species variæque diuisiones. Quodsi veteres iuriconsultos audias, alii *veri* sunt; alii *quasi-contractus*. Illi vel *nominati* sunt, vel *innominati*: nominati iterum

K 3

vel

vel *reales* sunt, vel *consensuales*, vel *ver-
bales*, vel *litterales*. Innominati ad qua-
tuor capita sat commode reuocantur:
*do, ut des; do, ut facias; facio, ut des;
facio, ut facias*. Porro diuiduntur con-
tractus in *unilateres* & *bilateres*: in *sim-
plices* & *mixtos*: in *beneficos* & *onerosos*:
quorum omnium vel nomina tenuisse
sat est.

Wir halten uns bey allen diesen Arten der Contracten
nicht weitläufig auf, sondern mercken nur kürzlich,
worinnen sie bestehen. Man theilet sie demnach ein

I. In VEROS & QVASI contractus. Was ein
wahrer Contract sey, ist bey dem vorigen §. gesagt
worden. Quasi-contractus est negotium non tur-
pe, ex quo iure ciuili etiam inter ignorantes & in-
uitos obligatio nascitur, veluti ex contractu. Das
hin gehöret z. E. negotiorum gestio, wenn ein ehre-
licher Mann einem unmündigen Kinde zum besten
allerley Geschäfte verrichtet: oder, da einer des an-
dern, der abwesend ist, seine Güter bewahret, und vor
Schaden behütet. Es muß aber der Abwesende nicht
wissen, daß jemand seine Sachen versiehet, sonst wä-
re es ein Mandat. Dem Negotiorum gestori müs-
sen alle Unkosten erstattet werden, die er dem Abwe-
senden zu Nutz aufgewendet hat.

II. In NOMINATOS & INNOMINATOS.

I. Nominati, qui ob vsum frequentiorem, certum
& discretiuium nomen erant nacti. Diese sind
wieder viererley, als:

1) **Reales**, die durch Uebergabe eines Dinges ges-
trof:

troffen werden. Dergleichen geschiehet bey dem Commodato, Deposito und Mandato.

b) Consensuales, heißen solche Contracten, die gleich in ihre Kraft gehen, so bald beyde Theile ihren deutlichen Consens von sich gegeben, und ist also nicht nöthig, daß die Sache zuerst übergeben, oder das Werck geleistet sey. Solches geschieht nun z. E. bey dem Kauf und Verkauf, bey der Mierhung und Vermierhung.

c) Verbales, oder Wort-Contracte, mündliche Verpflichtungen. Bey den Römern hieß es Stipulatio, ein Wort- und Hand-Gelöbniß, welches mit vielen Solemnitäten geschähe.

d) Litterales, Handschriften, oder briefliche Contracte.

2. *Innominati*, qui non habent certum nomen, sed tamen efficacem obligationem. Der Unterschied zwischen den genannten und ungenannten Contracten liegt eigentlich in der Verbindlichkeit. Denn bey einem genannten Contract ist gleich auf beyden Seiten die Obligation da, und kan keiner wieder zurück treten. Aber bey den ungenannten findet *pœnitentia* statt.

III. In VNILATERES & BILATERES.

1. *Vnilateres* sind, da nur der eine Theil etwas zu leisten sich anheischig macht: dergleichen bey dem *Mutuo*, wie auch bey der *Stipulation* geschiehet.

2. *Bilateres*, da man sich auf beyden Seiten zu etwas gewisses verbindet; wie z. E. bey dem Kauf und Verkauffen.

IV. In SIMPLICES & MIXTOS.

1. *Simplices* sind, die nur in einer einfachen Handlung bestehen. Z. E. wenn ich einem Geld vorstrecke,

strecke, oder ein Buch leihe, oder einem was verkauffe.

2. Mixti, da gleichsam zwey unterschiedliche Handlungen zusammen lauffen. Z. E. wenn ich einem wissentlich eine Sache wohlfeiler verkauffe, als sie werth ist, und das übrige Pretium dem Käufer nachlasse, so ist es theils donatio, theils emptio venditio.

V. IN BENEFICOS & ONEROSOS; davon aber sogleich in dem folgenden §. wird gehandelt werden.

§. XII.

Nostro instituto magis congruit diuisio contractuum in *principales* & *accessorios*. **PRINCIPALES** vel *benefici* sunt, vt donatio, commodatum, depositum, mandatum; vel *onerosi*, & hi vel *certi quid* continent, vt emptio venditio, locatio conductio, mutuum, emphyteusis, societas: vel *aleam* habent, vt sponsio, ludus, lotaria, olla fortunæ, assicuratio.

Wir theilen also die Contracte insgemein ab in Haupt- und Neben-Contracte.

Die Haupt-Contracte sind wieder zweyerley:

- I. **BENEFICI**, wohlthätige, das ist, solche Handlungen, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht ohne Entgelt. Dergleichen sind nun

I. Do-

1. Donatio, die Schenkung, da man dem andern von dem Seinigen etwas überläßt, also, daß man ihm das Eigenthum davon einräumet.
2. Commodatum, die Leihung, da man einem die Nutzung einer Sache auf einige Zeit überläßt, mit dem Beding, daß, wenn er die Sache gebraucht, er dieselbige in eben dem Stande wieder gebe.
3. Depositum, die Beylage, da man des andern Sache unentgeltlich bey sich verwahret. Z. E. zur Kriegszeit, oder bey entstehender Feuersbrunst. Wenn die Sache, die bey dem andern niedergelegt wird, freitig ist; so heißt es Sequestratio, ein Depositum freitiger Güter.
4. Mandatum, die Vollmacht, wenn man dem andern zu Gefallen eine gewisse Verrichtung umsonst übernimmt.

II. ONEROSI, beschwerliche Contracte, sind solche Handlungen, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, mit dem Beding, daß er gleiche Vergeltung dafür bekomme. Sie werden onerosi genennet, quia utramque partem ad æquale onus adstringunt. Sie heißen auch daher bilateres, zweyseitige. Es sind aber die beschwerlichen Contracte zweyerley: bey einigen hat man was gewisses, bey andern etwas ungewisses.

I. Etwas gewisses haben folgende Contracte:

- a) Emptio venditio, Kauf und Verkauf, est contractus, quo venditor obligatur ad rem tradendam; emptor vero ad pretium solvendum. Drey Stücke werden zu einem solchen Contract erfordert: (1) Consensus, welcher durch einen Irrthum oder Betrug gehindert werden kan, daß der Kauf ungültig wird. (2)

K 5

Merx,

Merx, wodurch nicht nur res fungibiles, die sich nach dem Gewicht, Maaß oder Zahl abmessen lassen; sondern auch Seruitutes verstanden werden. Wenn eine Sache zweymal verkauft wird, so muß der zweyte Käufer beym Kauf gelassen werden, wenn er vom ersten Kauf nichts gewußt. (3) Pretium, die Kauf = Summe, welche im Gelde besteht. Man pflegt auch wol ein Ungeld zu geben, welches Arrha, der Kauf = Schilling, genennet wird.

b) Locatio conductio, der Mieth = Contract, est contractus de re fruenda vel facienda. Es bekommt derselbe nach Unterscheid der Sachen mancherley Namen. Giebt man einem ein Landgut zum Gebrauch gegen Bezahlung, so heißt es eine Verpachtung. Giebt man einem ein Haus oder Zimmer gegen gewissen Zins zu bewohnen, so heißt es Vermietung. Stretzt man einem Geld auf Interesse vor, so heißt es, Geld auf Zinsen austhun. Miethet man einen Arbeiter gegen gewissen Lohn, so heißt es, sich vermieten, oder verdingen.

c) Mutuum, die Borgung, est contractus, quo res fungibilis, i. e. quæ pondere, numero, mensura constat, ita datur, vt alia eiusdem naturæ & qualitatis reddatur.

d) Emphyteusis, der Erb = Zins = Contract, est contractus, quo dominus prædium suum alicui perpetuo vrendum concedit. Von dem Emphyteuta wird erfordert, (1) daß er das Gut baue, besäe, bessere; (2) daß er einen gewissen Canonem entrichte, der aber der Frucht = niessung nicht gleichet.

e) Societas, eine Handels = Gesellschaft oder Mascopey, est contractus de rebus quæstus caus.

caussa communicandis: wenn ihrer zwey oder mehrere sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter, oder auch ihre Mühe zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinn oder Verlust.

2. Etwas ungewisses ist bey denenjenigen Contracten, qui aleam continent, die außs bloße Glück ankommen; dergleichen sind

a) Sponsio, die Werrung, ist ein solcher Contract, da man sich über die Wahrheit, oder über den Ausgang einer Sache, dergestalt vergleicht, daß derjenige, dessen Meinung zutreffen würde, einen gewissen Gewinn haben solle. Es ist also eine Manier, ohne Mühe etwas zu gewinnen, die gemeiniglich aus einer eiteln Curiosität oder unordentlichen Affecten herfließet.

b) Ludus, das Spiel, ist derjenige Vergleich, da man einen gewissen Gewinn aufsetzt, der demjenigen zufallen solle, der im Spiele die Oberhand behält. Der Schöpfer hat die Ordnung gemacht, daß man im Schweiß seines Angesichts, das ist, durch eine ehrliche Arbeit, nicht aber durch müßiges Spielen, sein Brodt gewinnen solle. Abgewinnen ist nicht viel ehrlicher, als abstehlen.

c) Lotaria heißt, wenn man aus einem gewissen Gefäß, darinnen eine Anzahl beschriebener und unbeschriebener Zettel liegt, für Geld einen oder mehr Zettel ansziehen darf, und alsdann dasjenige bekommt, was auf dem Zettel geschrieben stehet. Die, welche den Lotterien das Wort reden, machen einen Unterschied zwischen solchen, die auf den bloßen Gewinn angesehen sind, und solchen, die das bonum publicum zum Zweck haben, oder ad pios usos angelegt werden.

werden. Allein die Absichten derer, welche einlegen, laufen doch insgemein auf eine Gewinnssucht hinaus.

- d) Olla fortunæ, der Glücks=Topf, ist von der Lotterie darinnen unterschieden, daß diese von der hohen Obrigkeit zum gemeinen Besten angesetzt; jener aber von einer privat=Person zu ihrem eigenen Interesse gebraucht wird.
- e) Assuratio ist, wenn jemand, für ein gewisses Geld, die Gefahr über sich nimmt, welche fremder Leute Sachen, die hin und her sollen gebracht werden, begegnen kan.

§. XIII.

Contractus ACCESSORII sunt pacta, quæ negotio principali addi solent. Diuiduntur in *communes* & *singulares*. Illi plerisque contractibus addi possunt, vt *pignus*, *hypotheca*, *fideiussio*: hi contra in certis tantum contractibus locum habent, præsertim in emtione, vt sunt *addictio in diem*, *retractus* seu *pactum de retrouendendo*, *venditio per auersionem*, *auctio*, *emtio spei*.

Die Neben=Contracte sind solche Vergleiche, die man in Ansehung gewisser Umstände, die nicht zur Haupt=Sache gehören, anzuhängen pfleget. Sie sind zweyerley:

- I. Gemeine, welche fast bey den meisten Contracten beygefügt werden: und sind als Versicherungen des Contracts anzusehen, weil die Menschen nicht allezeit nach Gewissen ihr Wort halten. Dahin gehören

1. Pi.

1. *Pignus*, ein Pfand, da ein Creditor zu seiner Sicherheit eine gewisse Sache oder Gut wirklich überkommt.
 2. *Hypotheca*, da einer nur eine Anweisung auf ein gewisses Gut bekommt, woran er sich allensfalls erholen könne.
 3. *Fideiussio*, die Bürgschaft, da sich einer in so weit verbindlich macht, daß, wenn der Haupt-Schuldner nicht bezahlen, oder dem Contract ein Genüge leisten würde, er solches an seiner Statt thun wolle, doch also, daß der Haupt-Schuldner ihm wieder ersatte, was er für selbigen bezahlt.
- II. Besondere heißen: welche nur bey einer gewissen Art der Contracten Statt haben, sonderlich bey dem Kauf. Dergleichen sind:
1. *Addictio in diem*, der Kauf mit Vorbehalt einer bestimmten Zeit.
 2. *Retractus*, der Wieder-Kauf, wovon der Vors-Kauf unterschieden, da man sich bey künftiger Verkaufung das erste Recht wieder ausbedinget.
 3. *Venditio per auersionem*, der Reu-Kauf.
 4. *Emtio spei*, der Hoffnungs-Kauf, it. die Auction, und der Gesamt-Kauf.

§. XIV.

OFFICIA contrahentium ex proximo socialitatis principio commode iterum deriuantur. Diuidi possunt in *communia* & *particularia*. Illa exigunt, vt in omni contractu, quantum fieri potest, seruetur æqualitas. Et in contractibus qui-

quidem *beneficis* hoc fit, si caueatur, ne quis contrahentium ex iis damnum perferant. Multo autem magis in contractibus *onerosis* æqualitas erit observanda, ne alter altero plus minusue accipiat. Officia *particularia* certas contractuum tum principalium, tum accessoriorum species concernunt: quarum naturam & peculiare *περίστασις* qui probe attendit, vltro, quid faciendum, quid omittendum sit, intelliget.

Da wir die Pflichten der Contrahirenden in gemeine und besondere abgetheilet, so kommt es

I. Bey den gemeinen Pflichten darauf an, daß überall eine accurate Gleichheit beobachtet werde. Wohin sonderlich bey den beschwerlichen Contracten gehöret, daß man denen Dingen, welche man schäzset, keine grössere Vollkommenheit beylege, als sie wirklich haben; daß man die Unvollkommenheiten und Fehler, welche verborgen seyn können, nicht verschweige; daß man nicht zu viel fordern, noch zu wenig gebe, u. s. w.

II. Die besondere Pflichten beziehen sich auf gewisse Arten der Contracte. Wir wollen nur von den vornehmsten etwas gedenken.

1. Wenn eine geborgte Sache durch einen Zufall oder Unglück verloren gehet, muß solche dem rechten Besitzer ersetzt werden, weil es unbillig wäre, wann er bey seiner Wohlthat einen völligen Verlust derselben erdulden müste.

2. Wenn

2. Wenn niedergelegte Sachen durch ein unvermeidliches Unglück verloren gehen, so werden sie dem Besitzer nicht erstattet, weil sie bey ihm selbst einen solchen Zufall hätten haben können. Man muß aber die fremde Sache so gut verwahrt haben, als seine eigene.
3. Wenn nach geschlossenem Kauf eine Sache verlohren gehet, ehe sie noch in des Käufers Hand geliefert worden, so muß der den Schaden tragen, der Schuld dran gewesen, *qui in mora tuus*, daß die wirkliche Lieferung so fort nach dem Vertrag nicht geschehen ist. Es fragt sich:

Ob einer die gerühmte Qualität zu halten schuldig sey? Antw. Keinesweges, wann die Qualität auswendig ist. Wo sie aber inwendig ist, daß sie der Käufer nicht sehen kan, so muß der Verkäufer dafür stehen.

4. Ueberhaupt muß zwar beym Kauf und Verkauf, in Sehung des Werthes, die Billigkeit beobachtet werden. Allein das geschieht selten. Der Verkäufer sucht seine Waare theuer los zu werden, der Käufer wohlfeil einzukaufen. Die bürgerlichen Gesetze können darinnen keine gewisse Verordnung machen, weil Handel und Wandel dadurch turbiret würde. Darum dulden sie einige Lässion auf der einen oder andern Seite im Kauf und Verkauf, und überlassens dem Gewissen dessen, der zum Nachtheil des andern einen übermäßigen Vortheil aus dem Contract erhalten.
5. Wer etwas gemiethet, muß den behörigen Zins, und zwar zu rechter Zeit, entrichten, auch dahin sehen, daß die gemiethete Sache durch seine Schuld nicht verderbet werde, andernfalls er zur Erstattung alles Schadens gehalten ist. Hiebey entsteht die Frage:

In

In welchem Fall der *Locator* dem *Condu-
tori* die Miete aufzagen könne? Antw. (1)
Wenn der *Locator* das Gut verkauft. Denn
Kauf geht vor Miete. (2) Wenn der Miete-
mann den versessenen Zins nicht abführet. (3)
Wenn er das vermietete Gut übel hält. (4)
Wenn der *Locator* das Haus entweder ganz, oder
zum Theil bauen und bessern müste. (5) Wenn
kündige Noth vorfiele, wobey der *Locator* sein
Haus nicht entrathen könnte.

6. Wer von dem andern etwas gelehnet, muß so
viel wiedergeben, als er bekommen. Es fragt sich
hierbey:

Ob es recht sey, daß man sich ausgelehnte
Capitalien verpensioniren oder verzinsen lasse?
Antw. In und für sich selbst ist es nicht unrecht,
wenn ich prätere, daß ein anderer, der mein
Geld nuget, mir einen Theil desselben Nutzens
zufließen lasse. Nur hat man zuzusehen, daß
man keinen unbilligen Juden-Zins fordere, oder
von solchen ihn nehme, die sich durch gelehntes
Geld aus ihrer tiefen Armuth helfen. Denn
solchen Elenden ist man verbunden, ohne einige
Vergeltung beyzuspringen.

7. Bey einer Societät oder *Mascopey* erfordert die
natürliche Billigkeit, daß eine Gleichheit in allen
Stücken getroffen werde, damit keiner mehr Scha-
den oder Nutzen, als der andere, davon habe.

8. Von denen *Sponsionibus* oder Werten ist zu
merken, daß sie nichts gelten, wenn sie *captato-
ria*, verfänglich, zweydeutig sind. Z. E. ich habe
einen Zahn, der einen Scheffel Haber eher,
als ein Pferd auffrisset. Ich kenne einen Stadt-
Schreiber, der weder schreiben noch lesen kan.
Ich will mit weißer Kreide roth und schwarz
schrei-